

Bekanntmachung der Geschäftsstelle des Börsenvereins

Auslegungsgrundsätze zur Verkaufs- und Verkehrsordnung

Nachstehend veröffentlichen wir die wichtigsten Bestimmungen aus einigen Anordnungen und Bekanntmachungen der Fachschafts-, Fachgruppen- und Arbeitsgemeinschaftsleiter des früheren Bundes Reichsdeutscher Buchhändler aus den Jahren 1935 und 1936, in denen buchhändlerische Verkaufs- und Verkehrsfragen geregelt worden sind. Es wird darauf hingewiesen, daß diese seit Jahren angewandten Bestimmungen als Auslegungsgrundsätze zur buchhändlerischen Verkaufs- und Verkehrsordnung gelten.

- I. Aus der Anordnung der Fachschaft Verlag über Hörerstücke und Monatskonten vom 12. November 1935:
 1. Der Verkaufspreis für sogenannte Hörerstücke soll nicht tiefer als mit 20% Abschlag vom Ladenpreis festgesetzt werden. Die Hörerstücke werden dem Sortiment mit 40% Rabatt vom vollen Ladenpreis berechnet. Partiefreistücke werden nicht gewährt.
 2. Die von den Verlegern geführten Monatskonten sollen allgemein am 25. eines jeden Monats abgeschlossen werden. Unbeschadet dieser Vorverlegung des Abschlußtermins verbleibt es hinsichtlich des äußersten Zahlungstermins beim 15. des darauffolgenden Monats.
 3. Von den Verlegern wird erwartet, daß sie sich auch an die sonstigen Vereinbarungen mit dem Sortiment gebunden fühlen, wie sie im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel in Nr. 244 von 1935 Seite 875 niedergelegt sind *).
- II. Aus der Vereinbarung der Arbeitsgemeinschaft der am Reisebuchhandel interessierten Verleger und der Fachgruppe Reisebuchhandel mit dem Reichsverband des kreditgebenden Einzelhandels e. V. über die Regelung des vergrößerten Aufdrucks der Ratenbeträge auf Prospekten und Anzeigen vom 22. März 1935:

Bei Prospekten und Anzeigen, in denen ein Ratenangebot gemacht wird, ist in unmittelbarem Zusammenhange mit dieser Rate auch der Gesamtbetrag des zum Verkauf angebotenen buchhändlerischen Gegenstandes in auffälliger Weise anzugeben. Desgleichen ist auf dem vom Besteller auszufüllenden Bestellschein der Gesamtbetrag des Kaufobjektes in größerem Schriftgrad anzugeben, damit nicht das Publikum über die Höhe der von ihm insgesamt eingegangenen Verpflichtung im unklaren ist.
- III. Aus der Bekanntmachung des Vorstehers betr. den Generalvertrieb vom 18. Mai 1936:

Gelegentlich wird noch immer mit dem Hinweis auf das Alleinvertriebsrecht für ein Werk geworben. Das Publikum muß natürlich bei einer solchen Werbung annehmen, daß nur die anbietende Firma, nicht aber der sonstige Buchhandel zur Lieferung des Werkes in der Lage ist.

Ich mache daher darauf aufmerksam, daß nach § 2 Abschnitt b der buchhändlerischen Verkehrsordnung auch im Falle der Vergabung des Alleinvertriebs eines Wer-
- IV. Aus der gemeinsamen Bekanntmachung des Leiters der Fachschaft Verlag und des Leiters der Fachschaft Sortiment betr. die Abrechnung über das Bedingtgut vom 20. Juni 1936:

Die Fachgruppe Sortiment hat an den Verlag die Bitte gerichtet, die halbjährliche Abrechnung des Bedingt-gutes zu Gunsten einer einmaligen Abrechnung für das ganze Jahr fallen zu lassen. Eine allgemein verbindliche Regelung kann zur Zeit aus verschiedenen Gründen noch nicht erfolgen. Jedoch bestehen keine Bedenken dagegen, daß der Ausfall der Herbstabrechnung des Bedingt-gutes von Firma zu Firma vereinbart wird. Eine solche Vereinbarung zu treffen, bleibt jeder Firma selbst überlassen.
- V. Aus der Bekanntmachung des Leiters der Arbeitsgemeinschaft der Verleger von Reiseführern und Landkarten in der Fachschaft Verlag betr. die Abrechnung des Bedingt-gutes von Landkarten und Reiseführern vom 25. August 1936:

Dem mehrmals geäußerten Wunsche des Sortimentsbuchhandels entsprechend werden Landkarten und Reiseführer ab 1. Oktober 1936 nur noch in Jahresrechnung mit einmaliger Abrechnung bedingt geliefert.

Im Gegensatz zu den sonst im Buchhandel üblichen Abrechnungsfristen ist über die bedingt gelieferten Landkarten und Reiseführer jeweils am 30. September jedes Jahres abzurechnen und Rücksendungen und Zahlungen sind so vorzunehmen, daß sie bis spätestens 15. Oktober im Besitz des Verlags sind.

Die Verleger von Landkarten und Reiseführern hoffen, mit der Bedingtlieferung in Jahresrechnung dem Buchhandel einen Dienst erwiesen und dazu beigetragen zu haben, den beiderseitigen Geschäftsverkehr zu vereinfachen. Sie erwarten andererseits, daß der einheitliche und jährlich nur einmalige Abrechnungstermin auch von Seiten des Sortiments pünktlich eingehalten wird, sind doch die Verleger nur dann in der Lage, über Neuaufgaben usw. so rechtzeitig zu entscheiden, um auch dabei die Interessen des Sortiments berücksichtigen zu können.

Die u. U. zu anderen Zeitpunkten (z. B. zur Ostermesse) vom Sortiment vorgenommenen Abrechnungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Eingehende Aufstellungen von Verfügungen werden zurückgesandt, Rücksendungen und Zahlungen auf Konto gutgeschrieben.

Leipzig, den 29. Juni 1939

Dr. Heß

*) Die Veröffentlichung lautet:

Am 9. August 1935 fand in den Räumen der Berliner Zweigstelle des Börsenvereins eine eingehende Aussprache über alle schwebenden Fragen zwischen Verlag und Sortiment statt, an der auf der Verlagsseite die Herren Karl Baur, Nils Diederichs, Dr. Arthur Georgi jr., Walther Jäh, Arthur Sellier jr., Ernst Reinhardt, zeit-

weilig auch die Herren Wilhelm Baur und Herrmann Degener, und auf Seiten des Sortiments die Herren Theodor Fritsch, Albert Diederich, Kurt Krehschmar, Fritz Oltmanns, Martin Riegel und Hans Ferdinand Schulz teilnahmen.

In der Frage der Vorzugspreise bestätigen die Vertreter des Verlages dem Sortiment, daß auch nach Ansicht des Verlages die Vorzugspreise unbedingt den Charakter der Ausnahme besitzen